

andern Gasthose gewohnet und seine Wohnung verändert; und es macht hierbey, weder dessen vornehmer oder geringer Stand, noch die Art und Weise, wie er eingetroffen, (es mag solches mit Extrapost, oder einem Postwagen, Lohnfuhrer oder eigener Gelegenheit, zu Pferde oder zu Fuße geschehen seyn) einen Unterschied, vielmehr soll diese Vorschrift auch in Absicht auf bloße Fußgänger und in den geringsten Gasthöfen und Herbergen, jedoch mit Ausnahme der zum Verkauf ihrer Produkte oder sonst ihres Gewerbes halber zur Stadt kommenden Landleute, und sonst bekannter Personen, und nach Befinden in der Maasse beobachtet werden, daß im Fall der Reisende des Schreibens nicht kundig wäre, derselbe die ihm vorgelegte Fragen bloß mündlich beantworte, und solche, falls der Wirth, jedoch ebenfalls unter seiner eigenen Unterschrift, das Nothige aufzeichne.

3) Zu Vermeidung aller Beschwerden, als ob den Wirthen durch diese Einrichtung ein neuer Aufwand und Zeit-Verlust verursacht werde, ist auf höchsten Befehl nicht allein jetzt, bey Aushändigung dieses Regulativs, jedweden Gastwirthe, ohne Abforderung einiger Kosten, eine hinlängliche Anzahl von dergleichen gedruckten Zetteln verabsolgt worden, sondern es soll auch künftig von Zeit zu Zeit, so oft sie oder andere Hauswirthe deren bedürften, auf ihr Anmelden, die erforderliche Anzahl ohnentgeltlich mitgetheilet, zu diesem Behuf aber bey dem Logis-Amte auf hiesiger Steuer-Stube in Bereitschaft gehalten werden.

4) Die binnen 24 Stunden über Nacht ankommenden Fremden sind von dem Wirth auf einen selbst unterschriebenen Zettel, ohne einen einzigen davon auszulassen, anzugeben, und soll letzterer sothanen Zettel jedesmahl Abends, im Sommer um 8 und im Winter um 6 Uhr bey dem jedesmahl angewiesenen Herrn Deputirten einreichen, oder durch einen seiner Leute, auf den er sich vorzüglich verlassen kann, einreichen lassen, und dabey eine solche Genauigkeit und Ordnung beobachten, daß, wenn über kurz oder lang über den Nahmen oder Aufenthalt eines bey ihm einlogirt gewesenen Fremden Frage entsethet, dieser Zettel nachgesehen werden könne, und dabey keine Unrichtigkeit wahrgenommen werde.

Im Fall binnen 24 Stunden kein Fremder in einem Gasthose übernachtet hätte, ist kein gedruckter Zettel, sondern ein geschriebener Vacatschein einzureichen.

5) Beym Abgange eines Fremden, es sey nun, daß er gänzlich von hier abreise, oder seine Wohnung verändere, ist derselbe in dem ersten Falle, wohin er zu reisen gedenke? und im letztern, in welchen Gasthof oder welches Privathaus er ziehe? zu befragen, und solches, ingleichen mit was für Gelegenheit, und an welchem Tage er abgereiset sey? auch wie lange er sich aufgehalten? von dem Wirth anzu merken, und von den binnen 24 Stunden abgegangenen Fremden, jedesmal Abends bey Abgabe vorermeldter Ankunfts- oder Meldezettels ein vollständiges Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Schema an die bekannt gemachte Behörde abzugeben.

6) Da